

§ 53 Zulassung und Ladung

(1) Zur Diplomarbeit ist zugelassen, wer den Fachstudienabschnitt 3 abgeleistet hat.

(2) ¹Zum schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung ist zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat sowie
2. das Ziel der berufspraktischen Ausbildung erreicht hat.

²Die zugelassenen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden zum schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung geladen. ³Mit der Ladung werden die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben.